
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Gemeinsamer Forschungsraum“

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; die Hochschulen haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur

im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, dem Studierendenwerk sowie mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie können auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmittel erfolgt. Die Hochschulen fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.“

3. In § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der wissenschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen, sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen ist Teil der Aufgaben der Hochschulen. Wirken die Hochschulen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben untereinander oder mit sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen zusammen, können sie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.“

4. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a Gemeinsamer Forschungsraum

Gemeinsame Forschungsvorhaben von mehreren Hochschulen oder von Hochschulen, sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen sind mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Forschungsvorhaben, die mit öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen durchgeführt werden und keine unternehmerische Tätigkeit darstellen. Die Hochschulen können hierfür öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.“

5. § 83 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Hierzu können öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden. Die Entscheidung über die Zuordnung treffen die beteiligten Hochschulen gemeinsam; sie bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

6. In § 86 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„zu diesem Zweck schließen die Hochschulen öffentlich-rechtliche Verträge ab.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz werden die hochschulrechtlichen Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte umsatzsteuerrechtliche Änderungen vorgenommen. In den einzelnen Bestimmungen wird noch stärker ein Kooperationsauftrag an die Hochschulen verankert, der sich gerade auf typischerweise nicht im Wettbewerb befindliche andere Einrichtungen des öffentlichen Sektors bezieht.

Die Regelungen dienen dazu, dass Leistungen, die im öffentlich finanzierten Wissenschaftsbereich ohne jede Wettbewerbsrelevanz erbracht werden, auch unter Beachtung des § 2b UStG künftig nicht mit umsatzsteuerrechtlichen Mehrbelastungen der Wissenschaftseinrichtungen verbunden sein müssen. Dafür sind auch im Land Berlin die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Hochschulrechts anzupassen. Gerade das Wissenschaftssystem, zu dem einerseits unter anderem die länderseitig finanzierten Hochschulen, Studierendenwerke und die Einrichtungen der Hochschulmedizin sowie andererseits die im Wesentlichen von Bund und Ländern finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gehören, ist vielfältig auf Kooperationen angewiesen, um im gesamtstaatlichen Interesse eine möglichst effiziente Ressourcennutzung zu ermöglichen. Vielfach liegen die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen im Wissenschaftsbereich erbrachten Leistungen außerhalb jeglicher Wettbewerbsrelevanz, so dass auch die im europarechtlichen Kontext in das Umsatzsteuerrecht eingefügte Regelung des § 2b UStG je nach der Situation im Einzelfall keine umsatzsteuerrechtliche Belastung gebietet. Die Regelungen dieses Artikels treffen diesbezüglich die erforderlichen Klarstellungen im Berliner Hochschulgesetz.

Berlin, den 26. Mai 2020

Saleh Dr. Czyborra
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm Wolf Schulze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Plonske
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes - Synopse

Gültige Fassung	Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes/Änderung fett gedruckt
Inhaltsübersicht: 4. Abschnitt Forschung § 37 Aufgaben der Forschung § 38 Koordinierung der Forschung § 39 Forschungsmittel § 40 Drittmittelforschung § 41 Forschungsberichte § 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben	Inhaltsübersicht: 4. Abschnitt Forschung § 37 Aufgaben der Forschung § 38 Koordinierung der Forschung § 38a Gemeinsamer Forschungsraum § 39 Forschungsmittel § 40 Drittmittelforschung § 41 Forschungsberichte § 42 Angewandte Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben
§ 4 Aufgaben der Hochschulen (5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.	§ 4 Aufgaben der Hochschulen (5) Die Hochschulen bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Berlin; die Hochschulen haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Berlin beizutragen. Kooperationen zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, dem Studierendenwerk sowie mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts liegen im besonderen öffentlichen Interesse. Sie können auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen durchgeführt werden. Dabei ist im Regelfall von einer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung auszugehen, wenn Hochschulen und sonstige Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen mit überwiegend staatlicher Finanzierung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung kooperieren oder wenn die Finanzierung der Zusammenarbeit überwiegend auf der Grundlage öffentlicher Zuschuss- oder Zuwendungsmittel erfolgt. Die Hochschulen fördern den

	<p>Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.</p>
<p>§ 37 Aufgaben der Forschung</p> <p>[neu]</p>	<p>§ 37 Aufgaben der Forschung</p> <p>(4) Der wissenschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen, sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen ist Teil der Aufgaben der Hochschulen. Wirken die Hochschulen bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben untereinander oder mit sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen zusammen, können sie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.</p>
<p>[neu]</p>	<p>§ 38a Gemeinsamer Forschungsraum</p> <p>Gemeinsame Forschungsvorhaben von mehreren Hochschulen oder von Hochschulen, sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen sind mit dem Ziel zu koordinieren, die bereitgestellten Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen für die Forschung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Forschungsvorhaben, die mit öffentlichen Zuschüssen und Zuwendungen durchgeführt werden und keine unternehmerische Tätigkeit darstellen. Die Hochschulen können hierfür öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.</p>
<p>§ 83 Zentralinstitute</p> <p>(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Sie sind einer beteiligten Hochschule</p>	<p>§ 83 Zentralinstitute</p> <p>(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Hierzu können öffentlich-rechtliche</p>

<p>zuzuordnen. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der beteiligten Hochschulen.</p>	<p>Verträge geschlossen werden. Die Entscheidung über die Zuordnung treffen die beteiligten Hochschulen gemeinsam; sie bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>§ 86 Bibliothekswesen</p> <p>(1) Das Bibliothekssystem der Hochschule gliedert sich in die zentrale Bibliothek und gegebenenfalls in Fachbibliotheken. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Information erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Die Bibliotheken der Hochschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p>	<p>§ 86 Bibliothekswesen</p> <p>(1) Das Bibliothekssystem der Hochschule gliedert sich in die zentrale Bibliothek und gegebenenfalls in Fachbibliotheken. Die Bibliotheken haben die Aufgabe, die für Forschung, Lehre und Information erforderliche Literatur und andere Informationsträger zu sammeln, zu erschließen und zur Nutzung bereitzustellen. Die Bibliotheken der Hochschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet; zu diesem Zweck schließen die Hochschulen öffentlich-rechtliche Verträge ab.</p>